

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland – Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), beide zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 2. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Mittelstadt Völklingen werden alle Bäume nach Maßgabe dieser Satzung als Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz und § 39 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützt.

Der Schutz von Bäumen gilt nicht für Flächen, für die eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzt wurde oder bei denen es sich um Wald i.S.d. § 2 des Saarländischen Waldgesetzes handelt.

- (2) Geschützt sind:

1. Bäume der langsam wachsenden Arten, wie Eibe, Stechpalme, Eberesche und Maulbeerbaum mit einem Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern,
2. Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern,
3. Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 Zentimetern.

Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang unter der Verzweigung maßgebend, die dem Erdboden am nächsten liegt.

- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss- und Esskastanienbäumen.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.
- (6) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben:
1. weitergehende Schutzvorschriften insbes. des Naturschutzrechts,
 2. speziell als Naturdenkmal geschützte Bäume,

3. von sonstigen geschützten Landschaftsbestandteilen erfasste Bäume,
4. die Befugnis der Unteren Bauaufsichtsbehörde Völklingen als Untere Naturschutzbehörde,
5. die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstiger Berechtigter, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes

1. zur Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere durch die Erhaltung oder Entwicklung von Lebensraumverbundsystemen für Pflanzen und Tiere, aber auch zur Verbesserung des Stadtklimas,
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter insbesondere Luftverunreinigungen und zur Verbesserung des Geländeklimas,
4. wegen der Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tiere und Pflanzenarten.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
 - (2) Als Schädigung im Sinne des Absatzes (1) kommen auch Störungen des Wurzelbereiches in Betracht insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte,
- 3-
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Baumaschinen und Lastkraftwagen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Vorkehrungen gegen das Einsickern von Schadstoffen bzw. eine Verdichtung des Bodens,
 - d) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Chemikalien,

- e) das Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Behältern,
- f) Anwendung von Herbiziden,
- g) Anwendung von Streusalz, soweit der Bereich unterhalb der Krone nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

Buchstabe b) gilt nicht für Bäume auf Friedhöfen, unter deren Baumkronen bereits Grabstätten liegen und bei Grabschachtungsarbeiten auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen wird.

Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume getroffen ist.

- (3) Verboten ist die Durchtrennung der Wurzeln, die die Standsicherheit des Baumes gefährden. Wurzelverletzungen sind gegebenenfalls zu behandeln. Die Schadstellen sind zu glätten, Wurzeln mit einem Durchmesser von über 2 Zentimetern sind mit Wurzelbehandlungsmitteln zu behandeln. Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen.
- (4) Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer mittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Mittelstadt Völklingen unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4 Anordnen von Maßnahmen

- (1) Die Mittelstadt Völklingen kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Die Mittelstadt Völklingen kann des Weiteren anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Mittelstadt Völklingen kann von den Verboten des § 3 auf Antrag eine Ausnahme genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern oder er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,

- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) der Baum die Einwirkung von Licht auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 1 SNG Befreiung erteilt werden.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Mittelstadt Völklingen schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind, zu beantragen.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 7 dieser Satzung verbunden werden. Die Ausnahme oder Befreiung kann widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Bei Bauvorhaben im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 64 und Baugenehmigungsverfahren nach § 65 Landesbauordnung (LBO) entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde Völklingen als Untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe dieser Satzung über eine Ausnahme bzw. Befreiung. § 5 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Wird gemäß § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Mittelstadt Völklingen kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen. Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- (2) Wer entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Verwaltungszwang, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die gemäß dieser Satzung geforderten Handlungen, Duldungen bzw. Unterlassung können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430 ff), in der jeweils gültigen Fassung, erzwungen werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachkommt,
 - c) Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 - d) Anordnungen nach § 4 nicht Folge leistet,
 - e) seinen Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 nicht nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen von 100,-- bis 10.000,-- €, bei besonders schwerwiegenden und folgenreichen Verstößen bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
- (4) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer die von der Mittelstadt Völklingen geforderten Maßnahmen durchzuführen.

Alternativ kann die Mittelstadt Völklingen die Ersatzgeldzahlung gemäß § 7 Abs. 2 auch von dem Dritten verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie wird innerhalb der Mittelstadt Völklingen an Stelle der Verordnung des ehemaligen Stadtverbandes Saarbrücken vom 13. März 1997 (Amtsbl. S. 427) angewendet.

Völklingen, den 3. Dezember 2008

Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 23. Dezember 2008